



Pflichtenheft Brunnenmeister (BM)

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Gestützt auf das QS-System Wasserversorgung Wahlen wird folgendes Pflichtenheft erstellt.

Status:	genehmigt
Autor:	Gemeindekanzlei Wahlen
Datum:	11.05.2020

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	11.03.2020	Gemeindekanzlei Wahlen
Überarbeitet	08.04.2020	Gemeindekanzlei Wahlen
1. Lesung	20.04.2020	Gemeinderat Wahlen
Vernehmlassung	21.04.2020	Lissag AG, Büsserach
2. Lesung	11.05.2020	Gemeinderat Wahlen - Genehmigung

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	110520_Pflichtenheft_Brunnenmeister
Datum gespeichert	12. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

A	Zweck	4
B	Geltungsbereich	4
C	Aufgabenbereich	5
	1. Grundlagen	5
	2. Die Aufgaben	5
	3. Wasserbeschaffung und Speicherung	5
	4. Wasserspeicherung	5
	5. Haupt- und Versorgungsleitungen	5
	6. Schieber und Hydranten	6
	7. Hausanschlussleitungen	6
	8. Wasserzähler	6
	9. Öffentliche Brunnen	7
	10. Periodische Kontrolle	7
D	Administration, Verwaltungsarbeiten	8
	11. Administration	8
	12. Material	8
E	Pflichten und Kompetenzen	9
	13. Stellung	9
F	Organisation, Arbeitsverhältnis	11
	14. Organisation	11
G	Schlussbestimmungen	12
	15. Schlussbestimmungen	12

A **Zweck**

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel, das strengen und hygienischen Anforderungen unterworfen ist. Die Abnehmer erwarten, dass zu jeder Zeit und ohne Unterbrechung Wasser in guter Qualität, genügender Menge und mit hinreichendem Druck zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zur Verfügung steht. Es ist deshalb notwendig, den Betrieb von Wasserversorgungen fachlich und charakterlich qualifiziertem Personal anzuvertrauen.

Dieses BM Pflichtenheft soll der Wasserversorgung Wahlen dazu dienen, durch die Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen BM eine sichere und wirtschaftliche Wasserversorgung zu gewährleisten.

B **Geltungsbereich**

Dieses BM-Pflichtenheft enthält Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen, den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Werden Teile der Aufgaben des BM von anderen Personen übernommen, gilt das Pflichtenheft sinngemäss.

Weitere Vorschriften, die als ergänzender Bestandteil dieses Pflichtenhefts gelten und ebenfalls zu beachten sind:

- a.) die Bundesgesetzgebung
- b.) die kantonale und kommunale Gesetzgebung
- c.) die Reglemente der Gemeinde und der Versorgungsbetriebe das SVGW-Regelwerk
- d.) die gesetzlich vorgeschriebene Selbstkontrolle und Einhaltung der Qualitätssicherung, QS.
- e.) Generelles Wasserprojekt, GWP.

C **Aufgabenbereich**

Die neue Lebensmittelgesetzgebung verlangt im LMG Art. 23, LMV Art.17 und in der HyV Art. 11 ein schriftliches Konzept zur Selbstkontrolle. Grundsätzlich sind für jeden Anlageteil einer Wasserversorgung diejenigen Orte zu ermitteln, von denen gewisse Gefahren auf die Versorgung ausgehen (Gefahranalyse, punktuelle Risikoabschätzung). Mit einmaligen Massnahmen können einzelne Gefahren eliminiert oder verkleinert werden. Mit periodischen Massnahmen wie regelmässigen Kontrollen, Wartungen, Messungen gemäss Checklisten der QS Wahlen sind die verbleibenden Gefahren zu beherrschen (Festlegung der Lenkungspunkte). Für alle Massnahmen sind Arbeitsanweisungen/Checklisten mit Beschreibung der Wartungsarbeiten, zu erstellen. Die ausgeführten Tätigkeiten sind zu protokollieren.

1. **Grundlagen**

Gemäss GIS per 1.1.2020

2. **Die Aufgaben**

3. **Wasserbeschaffung und Speicherung**

3.1 Überwachung der Einzugsgebiete

3.2 Betrieb, Überwachung und Unterhalt der Anlagen gemäss den Empfehlungen, welche im SVGW-Regelwerk enthalten sind

3.3 Wirtschaftliche Optimierung und Steuerung der Anlagen

3.4 Überwachung der Löschreserven.

3.5 Die Wasserbeschaffung für die Wasserversorgung Wahlen, allgemeine Versorgung erfolgt

3.6 Von den Quellen (Bännli, Brünlimatt, Riedmatthag, Stockmattli, Schlossquelle I und II und Sägliquelle)

4. **Wasserspeicherung**

4.7 Reservoir, 750 m3 davon 250 m3 Feuerlöschreserven

4.8 Betriebszentralen

4.9 BM überwacht regelmässig die Betriebszentrale und Steuerung der Wasserversorgung Wahlen im Gemeindezentrum Wahlen.

4.10 Bei grösseren Störungen, die vom BM nicht behoben werden können, orientiert BM das zuständige Department des Gemeinderates.

5. **Haupt- und Versorgungsleitungen**

5.11 Betrieb, Überwachung und Unterhalt der Anlagen:

- 5.12 Leckstellen im Wasserversorgungsnetz sind möglichst rasch zu beheben. Treten Schäden während der Nacht auf, hat BM zu beurteilen, ob die Wasserlieferung an die Bevölkerung gefährdet ist.
- 5.13 Ist dies nicht der Fall, so ist die Reparatur auf Tageszeit zu verlegen. Wenn nötig ist das entsprechende Leitungsstück während der Nachtzeit abzuschleiben und die Leckstelle zu signalisieren (SIG. 1.14 Baustelle) Die angeschlossenen Wasserbezüger sind bestmöglich zu orientieren.
- 5.14 Die Grabarbeiten werden durch eine Bauunternehmung nach Absprache mit dem Gemeinderat ausgeführt.
- 5.15 Ist die genaue Lage eines Leitungsschadens nicht bekannt, ist diese mit den speziellen Ortungsgeräten zu orten. Spezialisten können mit Zustimmung des Gemeinderates zugezogen werden.
- 5.16 Grosse Rohrnetzkontrollen oder Leckortungen, allenfalls über das Leck-Kontroll-System oder durch eine Spezialfirma, sind nur nach Absprache mit dem Gemeinderat durchzuführen, sie müssen im Voranschlag der Gemeinde enthalten sein.

6. **Schieber und Hydranten**

- 6.17 Betrieb, Überwachung und Unterhalt:
- 6.18 Sämtliche Schieber sind auf ihre Funktionstüchtigkeit gemäss den Richtlinien der Hersteller zu überprüfen.
- 6.19 Sämtliche Hydranten sind auf ihre Funktionstüchtigkeit gemäss den Richtlinien der Hersteller zu überprüfen.
- 6.20 Ventile und Deckelaufleger sind mit Frostfett zu behandeln. Über nicht behebbare Mängel ist ein Rapport zu führen.
- 6.21 Das Auswechseln ganzer Hydranten oder wesentlicher Teile davon darf nur nach Absprache mit dem Gemeinderat ausgeführt werden (Budgetüberwachung).

7. **Hausanschlussleitungen**

- 7.22 Neue Hausanschlussleitungen oder Änderungen von Hausanschlussleitungen bedürfen einer Bewilligung. Die Bearbeitung erfolgt durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit BM.
- 7.23 Das Erstellen dieser Leitungen erfolgt in der Regel durch BM. BM ist verpflichtet, auf Verlangen eine Richtofferte einzureichen. Die Aufwendungen sind durch die Auftraggeber/innen zu bezahlen.
- 7.24 Die Abnahme der Hausanschlussleitungen erfolgt durch BM, und das Einmessen durch den beauftragten Geometer der Gemeinde z.H. des Leitungskataster (z.Z. Jermann Ingenieure + Geometer AG in Zwingen)

8. **Wasserzähler**

- 8.25 Wasserzähler sind turnusgemäss auszuwechseln. Über die turnusgemäss auszuwechselnden Wasserzähler wird dem zuständigen Gemeinderat eine Liste

abgegeben. Die Auswechslung hat in einem Arbeitsgang zu erfolgen, die Kosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung Wahlen.

- 8.26 Meldung Dritter über defekte Wasserzähler sind zu überprüfen und wenn nötig ist der Zähler auszuwechseln. Allfällige Kosten werden gemäss Wasserreglement der Gemeinde verrechnet.
- 8.27 Meldung Dritter über defekte Hauptabsperr-Ventile und Leitungsteile vor dem Wasserzähler sind zu überprüfen. Die notwendigen Reparaturen und Ersatzarbeiten sind zu Lasten des Hauseigentümers bzw. der Hauseigentümerin auszuführen.
- 8.28 Beim Auswechseln der Wasserzähler sind die Hauptabsperr-Ventile und Leitungsteile vor dem Wasserzähler auf ihren allgemeinen Zustand zu überprüfen. Anlageteile, die in schlechtem Zustand sind, sind im gleichen Zug zu reparieren oder auszuwechseln.
- 8.29 Die hausseitig angebrachten Haupt-Rückschlagventile sind auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen.

9. **Öffentliche Brunnen**

- 9.30 Die Reinigung der öffentlichen Brunnen und Brunnenplätze obliegen dem Personal des Werkhofes der Gemeinde. Die Vorschriften des kantonalen Labors sind zu beachten.
- 9.31 BM führt darüber die Aufsicht.
- 9.32 Ausserordentliche Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Brunnen sind nur in Absprache mit dem Gemeinderat zulässig.
- 9.33 Der Unterhalt der sanitären Brunneninstallationen und das Einregulieren der Wasserlaufmenge ist Sache BM. Mängel müssen dem Gemeinderat gemeldet werden.

10. **Periodische Kontrolle**

- 10.34 Es sind alle Anlageteile der Wasserversorgungsanlage, einschliesslich der Löschwassereinrichtung zu kontrollieren, zu warten und zu unterhalten. Als Grundlage dient das schriftliche Konzept (QS).

D Administration, Verwaltungsarbeiten

11. Administration

- 11.35 BM ist zusammen mit Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung Ansprech- und Auskunftsstelle für Bevölkerung bei allgemeinen Fragen der Wasserversorgung.
- 11.36 Für das Löschwesen ist BM Ansprechpartner des Feuerwehrkommandos.
- 11.37 BM ist Kontaktstelle zum kantonalen Laboratorium. Bei der Entnahme von Wasserproben durch das Laboratorium muss BM oder dessen Stellvertretung auf Verlangen der zuständigen Sachbearbeitungsstelle anwesend sein.
- 11.38 Über sämtliche Arbeiten sind Tagesrapporte zu führen. Die Tagesrapporte sind monatlich durch BM oder dessen Stellvertretung dem Gemeinderat zur Unterschrift zu überbringen. Bei Bedarf sind die Rapporte zu besprechen.

12. Material

- 12.39 Für die Lagerung von Leitungsmaterial, Armaturen und dergleichen steht dem Auftragnehmer das Magazin der Wasserversorgung Wahlen zur Verfügung. In diesem Magazin soll nur Material der Wasserversorgung Wahlen eingelagert werden.
- 12.40 BM ist verantwortlich für die Lagerung (Wasserzähler, Reparaturschlaufen, Spezialteile und Geräte). Es ist eine Inventarliste zu führen.

E Pflichten und Kompetenzen

13. Stellung

- 13.41 BM wird die selbständige Erledigung der im Pflichtenheft aufgeführten Arbeiten übertragen.
- 13.42 BM übt auf der ganzen Wasserversorgungsanlage die Aufsicht aus. BM ist im Rahmen seiner Kompetenzen verantwortlich, dass das abgegebene Wasser jederzeit den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 13.43 Im Weiteren sorgt BM dafür, dass Anlagen, Apparate und Einrichtungen nach anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, erweitert oder abgeändert werden, und dass diese regelmässig überwacht, unterhalten und Änderungen den zuständigen Stellen gemeldet werden.
- 13.44 Unregelmässigkeiten, Missbräuche und Übertretungen von Vorschriften sowie Veränderungen im Einzugsgebiet der Wasserversorgung Wahlen und Mängel an Anlagen, meldet er schriftlich dem Gemeinderat.
- 13.45 BM sorgt im Bereich seiner Möglichkeiten und Kompetenzen für Abhilfe. Die Überwachung und Kontrolle der Anlagen erfolgt auf Grund des für die Wasserversorgung Wahlen zugeschnittenen schriftlichen Konzepts (QS).
- 13.46 BM ist für die gewissenhafte und vollständige Dokumentierung verantwortlich. BM sorgt auch für die entsprechende Archivierung dieser Dokumente.
- 13.47 BM hat als Vertrauensperson der Wasserversorgung Wahlen Anspruch darauf, zu wichtigen Beschlüssen angehört zu werden und zu Projekten der Wasserversorgungsanlagen Stellung zu nehmen.
- 13.48 BM hat sich mit sämtlichen der Wasserversorgung betreffenden Fragen auch dann zu befassen, wenn er durch Drittpersonen davon Kenntnis erhält.
- 13.49 Wenn die Wasserqualität beeinträchtigt, oder die Versorgung gefährdet ist, muss er die vorgesetzte Stelle (Gemeinderat) informieren.
- 13.50 In Notfällen ist BM befugt, selbständig zu handeln. Die vorgesetzte Stelle und das kantonale Laboratorium sind unverzüglich zu informieren. Vor allem ist verunreinigtes Wasser vom Rohrnetz fernzuhalten.
- 13.51 Bei bereits erfolgter Verunreinigung orientiert der Gemeinderat die Bevölkerung in geeigneter Weise. Die weiteren Massnahmen erfolgen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen.
- 13.52 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen usw., sind die Informationswege nach QS zu lösen.
- 13.53 Die Stellvertretung ist BM funktionell unterstellt.
- 13.54 BM ist verpflichtet, seine Stellvertretung stets auf dem Laufenden zu halten und gehörig zu instruieren. Vertretungen bei Abwesenheit müssen gegenseitig vereinbart werden. BM oder seine Stellvertretung muss jederzeit erreichbar sein (Mobiltelefon).

- 13.55 BM ist im Rahmen seiner Vertragserfüllung verantwortlich für die Verrichtungen seiner Stellvertretung.
- 13.56 Aufträge an Privatfirmen können in Notfällen (Rohrbrüche usw.) direkt vom BM vergeben werden.
- 13.57 BM sorgt dafür, dass das notwendige Material für Betrieb und Unterhalt bei der Wasserversorgung Wahlen, bei berechtigten Installateuren, Fachgeschäften oder benachbarten Versorgungsbetrieben am Lager gehalten wird und innert kürzester Frist verfügbar ist. Er ist ermächtigt, Kleinzeug und Verbrauchsmaterial entsprechend seiner finanziellen Kompetenzen selbständig zu beschaffen.
- 13.58 BM muss mit der gesamten Anlage und deren Umfeld sowie den notwendigen Planunterlagen vertraut sein.
- 13.59 Pläne und Betriebsanleitungen müssen dauernd den neuen Gegebenheiten angepasst werden und jederzeit zur Verfügung stehen.
- 13.60 BM muss die Grenzen der Grundwassergebiete und der Schutzzonen kennen und hat dafür zu sorgen, dass die Schutzzonenbestimmungen eingehalten werden.

F Organisation, Arbeitsverhältnis

14. Organisation

- 14.61 BM ist der Beauftragte der Wasserversorgung Wahlen. Er betreibt, überwacht und unterhält die ihm gemäss Pflichtenheft und Checkliste anvertrauten Anlagen.
- 14.62 Voraussetzung für die Übernahme der Stelle BM sind Verantwortungsbewusstsein, Interesse und Fähigkeit.
- 14.63 Aufträge an Dritte sind in jedem Fall über BM abzuwickeln und von ihm zu überwachen.
- 14.64 Er hat sich über bestehende, artfremde Leitungen des Leitungskatasters (Stark- und Schwachstromkabel, Gasleitungen, Kanalisationen und dergleichen) zu informieren und falls nötig zu ergänzen oder korrigieren.
- 14.65 Die Wasserversorgung Wahlen stellt BM alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten benötigt.
- 14.66 Als solche gelten insbesondere folgende Unterlagen:
- a.) Übersicht- und Detailpläne, GWP
 - b.) Werk und Anlagebeschreibungen
 - c.) Betriebsanleitungen von Apparaten und Einrichtungen
 - d.) Analysenresultate usw. (Zugriff auf das gemeindeeigene GIS)
- 14.67 BM wird entsprechend der Wichtigkeit seiner Aufgabe, seiner Verantwortung und der aufgewendeten Arbeitszeit entschädigt.
- 14.68 Der Werkvertrag regelt die Vertragsdauer, die Entschädigungen, die Kündigungsfrist usw.
- 14.69 Die Unfallversicherung und die Berufshaftpflichtversicherung muss BM für sich abschliessen.
- 14.70 Bei Aufgaben, welche die Fähigkeit BM übersteigen, ist eine geeignete Fachperson nach Rücksprache mit dem Gemeinderat beizuziehen.
- 14.71 Besondere, über den Rahmen des Pflichtenheftes hinausgehende Aufgaben sind BM von Fall zu Fall genau zu umschreiben.
- 14.72 Gemäss der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) und der SVGW-Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) sind die notwendigen Massnahmen zu treffen.
- 14.73 BM und dessen Stellvertretung sind verpflichtet, das Interesse für die Aus- und Weiterbildung aus eigener Initiative zu bekunden. Sofern notwendig, kann die Gemeinde die nötige Unterstützung bieten.

G **Schlussbestimmungen**

15. **Schlussbestimmungen**

15.74 Allfällige durch die Entwicklung der Technik notwendig werdende Änderungen an diesen Richtlinien können vom Gemeinderat im Rahmen des Auftrages vorgenommen werden.

Genehmigung

Namens des Gemeinderates	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Willy Asprion 	Wahlen, 11. Mai 2020
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen, 11. Mai 2020

Das Pflichtenheft tritt sofort nach Unterzeichnung in Kraft.